

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Wolfratshausen (BGS-WAS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 10 Verbrauchsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührenschuld
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 14 Mehrwertsteuer
- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 16 Verwaltungsgebühren
- § 17 In-Kraft-Treten

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Wolfratshausen (BGS-WAS)

Gemäß Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 2 Ziff. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Wolfratshausen und der Satzung zur Übertragung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugunsten des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Wolfratshausen“ vom 20.10.1999 sowie auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Stadtwerke Wolfratshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke Wolfratshausen erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 Quadratmeter Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 Quadratmeter begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie in dem Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu berücksichtigenden Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt	bis zum 31.12.2001	danach ab 01.01.2002
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,85 DM	0,95 Euro.
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	5,20 DM	2,66 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt zum 01.04.2013 1,47 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr bis zum 31.12.2001 5,00 DM, danach ab 01.01.2002 2,56 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 12
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dringlich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Verwaltungsgebühren

Vorhaben nach § 7 Absatz 4 WAS werden mit einer angemessenen Bearbeitungsgebühr belegt. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 17
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1996 außer Kraft.

Wolfratshausen, 23.01.2013

Der Vorstand

gez.

Moritz

Die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2008 ist berücksichtigt.

Die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2012 ist berücksichtigt.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.11.2024 erlassen die Stadtwerke Wolfratshausen nach Art. 89 Abs. 2 GO i.V.m. § 2 Abs. 8 Satz 2 der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Wolfratshausen vom 17.07.2024 und der Satzung zur Übertragung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugunsten des Kommunalunternehmens Stadtwerke Wolfratshausen vom 20.10.1999 zum 01.01.2025 folgende Änderungssatzungen:

5. Änderungssatzung

für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 02.11.2000 zuletzt geändert am 30.10.2020

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen. § 10 Abs. 3 wird neu gefasst:
Die Gebühr beträgt ab 01.01.2025 2,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

5. Änderungssatzung

für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 02.11.2000 zuletzt geändert am 30.10.2020

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen. Satz 2 wird neu gefasst: Die Gebühr beträgt ab 01.01.2025 4,05 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wolfratshausen, den 03.12.2024

Fritz
Vorstand